



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 20 -Sonderausgabe-
Bayreuth, 25. November 2021

Seite 245

Inhaltsübersicht

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVS); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021	246
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVS); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021	247
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVS), Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021	248
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVS); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021	249

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherstellungsverord-
nung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung
der Allgemeinverfügung der Regierung
von Oberfranken bzgl. des Inverkehr-
bringens des Fertigarzneimittels
Comirnaty® durch Apotheken
vom 22. September 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 24. November 2021,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 70**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 -Sonderausgabe vom 23. September 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 3 des Tenors enthaltene auflösende Bedingung wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben. Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken bleibt auch darüber hinaus noch bis zum 31. Mai 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Allgemeinverfügung war insoweit hinsichtlich ihrer Nebenbestimmungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung weiterhin gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerverte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 24. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes
(AMG) und der Medizinischer Bedarf
Versorgungssicherungsverord-
nung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung
der Allgemeinverfügung der Regierung
von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und
Abgabe des Fertigarzneimittels
Vaxzevria® durch Apotheken
vom 22. September 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 24. November 2021,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 71**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 -Sonderausgabe vom 23. September 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 3 des Tenors enthaltene auflösende Bedingung wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben. Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken bleibt auch darüber hinaus noch bis zum 31. Mai 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Allgemeinverfügung war insoweit hinsichtlich ihrer Nebenbestimmungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung weiterhin gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 24. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS), Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 24. November 2021,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 72**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. Auseinzeln und Abgabe des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 -Sonderausgabe- vom 23. September 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 3 des Tenors enthaltene auflösende Bedingung wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben. Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken bleibt auch darüber hinaus noch bis zum 31. Mai 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Allgemeinverfügung war insoweit hinsichtlich ihrer Nebenbestimmungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung weiterhin gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 24. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 24. November 2021,
Az. ROF - SG55.2 - 2670 - 12 - 76**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zu-

ständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken bzgl. des Inverkehrbringens des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken vom 22. September 2021, bekannt gegeben im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 16 -Sonderausgabe vom 23. September 2021, wird wie folgt geändert:

Die in Ziffer 4 Satz 3 des Tenors enthaltene auflösende Bedingung wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung gilt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben. Die MedBVSV als eine der beiden Rechtsgrundlagen für die Gestattung des Auseinzeln von Impfstoffen durch Apotheken bleibt auch darüber hinaus noch bis zum 31. Mai 2022 in Kraft (vgl. § 10 Satz 2 MedBVSV, § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG).

Die Allgemeinverfügung war insoweit hinsichtlich ihrer Nebenbestimmungen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Gestattung zum Auseinzeln und zur Abgabe des Impfstoffes durch Apotheken ist nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung weiterhin gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 9301 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 24. November 2021

Regierung von Oberfranken

Heidrun P i w e r n e t z

Regierungspräsidentin

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.